



## FP 7506 - Nicht-produktiver investiver Naturschutz (GAK)

### Rechtsgrundlagen

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zum nicht-produktiven investiven Naturschutz in der Agrarlandschaft (Richtlinien Investiver Naturschutz)

### Fördergegenstand (Auswahl)

Folgende Vorhaben sind förderfähig:

1. Investive Maßnahmen des Naturschutzes zur Schaffung, Wiederherstellung und Entwicklung von Biotopen, wie z.B.
  - Feuchtbiotopen wie Tümpel und sonstige Kleingewässer,
  - Uferbepflanzungen, Baumreihen,
  - wiedervernässten Flächen, die zwecks landwirtschaftlicher Nutzung trockengelegt wurden,
  - Kleinbiotopen der Agrarlandschaft wie Sölle oder Wallhecken,
  - Halboffen- und Offenlandlebensräumen.
2. Grunderwerb von landwirtschaftlich genutzten sowie landwirtschaftlich nutzbaren Flächen für Zwecke der Biotopgestaltung nach Nummer 1.
3. Erstellung von Schutzkonzepten einschließlich notwendiger Voruntersuchungen, auch wenn diese keine Umsetzung des geplanten Vorhabens zur Folge haben.

### Förderberechtigte

- Betriebsinhaber (Landwirte)
- andere Landbewirtschafter,
- Gemeinden, Gemeindeverbände und
- gemeinnützige juristische Personen

### Förderart und -volumen

Art der Förderung:	Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss
Art der Finanzierung:	Vollfinanzierung oder Anteilfinanzierung - Die Zuwendung wird gewährt in Höhe von 100 v. H., bei Gemeinden und Gemeindeverbänden 90 v. H., der förderfähigen Ausgaben.
Höhe der Finanzierung:	mind. 2.500 € - max. 250.000 €/Projekt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für  
Umwelt, Landwirtschaft  
und Energie

## **Fördervoraussetzungen**

- Gefördert werden ausschließlich Vorhaben auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt in der Agrarlandschaft (ausgeschlossen Innenbereich nach § 34 BauGB und Wald nach § 2 LWaldG).
- Die Vorhaben müssen im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege stehen.

## **Antragsverfahren**

- Schriftlicher Antrag unter Verwendung eines einheitlichen Vordrucks des ELAISA-Portals ([www.elaisa.sachsen-anhalt.de](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de)).
- Der Antrag ist rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Anträge können laufend an die Bewilligungsbehörde gestellt werden.
- Die Bewilligung erfolgt mittels Zuwendungsbescheid und gilt für den gesamten Projektzeitraum.

## **Beispiele**

- Revitalisierung eines Kleingewässers und dessen Ufergehölz als Lebensraum von Amphibien des Anhangs IV FFH-RL „Mühlteich Bleddin“ (Teichentschlammung)
- Landschafts- und Geotoppflege im Natur- und UNESCO Global Geopark (Entbuschung)

## **Kontakt**

Bewilligungsbehörde:

Landesverwaltungsamt Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Referat 407 Ansprechpartnerin:

Frau Weber, Tel. 0345 514 2603, [claudia.weber@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:claudia.weber@lvwa.sachsen-anhalt.de)